

Bildaussage verallgemeinert

Zeitung suggeriert generelle Gewaltaufrufe in Moscheen

Eine Tageszeitung veröffentlicht unter der Überschrift „Kreis der Gewalt“ ein Foto, das Koranschüler, in einem großen Kreis sitzend, mit einem Geistlichen in der Mitte beim Unterricht zeigt. Die Unterzeile des Fotos lautet: „In der Moschee der westirakischen Aufständischen-Hochburg Falludscha unterrichtet ein radikaler Geistlicher die Kinder. Sie lernen nicht nur Koran-Verse, sie werden auch zum Hass gegen die Besatzungstruppen aufgestachelt.“ Eine Assistentin des Orientalischen Seminars einer Universität nimmt an der Interpretation des Fotos Anstoß und beschwert sich beim Deutschen Presserat. Nach ihrer Ansicht sind die Überschrift des Bildes und die Unterzeile suggestiv. Die darin getroffenen Aussagen würden nicht durch den Inhalt des Bildes gedeckt. Vielmehr würden Angst und Unsicherheit gegenüber den islamischen Institutionen geschürt. Vorurteile würden dadurch bestätigt. Der Chefredakteur der Zeitung erklärt, dass Foto und Text von einer französischen Nachrichtenagentur übernommen worden seien. Auf Grund langjähriger Zusammenarbeit mit der Agentur sehe man keinen Grund, an der Zuverlässigkeit der Information, die man in der Bildunterschrift übernommen habe, zu zweifeln. (2004)

Die Beschwerdekammer 2 des Presserats hält die Veröffentlichung des Bildes für Verstöße gegen die Ziffern 2 und 12 des Pressekodex und beschließt einen Hinweis. Zum einen wurde mit der Veröffentlichung des Fotos die journalistische Sorgfaltspflicht verletzt, da sie in unzulässiger Art und Weise verallgemeinert. In dem Original-Bildtext der Agentur, die das Foto geliefert hat, heißt es, es werde berichtet, der Geistliche habe in einer Moschee in Falludscha zum Hass gegen die Amerikaner aufgerufen. Diese Aussage bezieht sich auf eine ganz spezielle Moschee, die laut Agenturtext auch beschossen worden ist. Durch die von der Zeitung gewählte Überschrift und die Unterzeile wird diese spezielle Situation jedoch dahingehend verallgemeinert, dass beim Leser der Eindruck entstehen muss, als werde generell in Moscheen zu Gewalt aufgerufen. Dies ist jedoch auf Basis der dargestellten Szene nicht haltbar. Die Darstellung verstößt damit gegen die journalistische Sorgfaltspflicht und ist zudem diskriminierend. (BK2-93/04)

(Siehe auch „Bildaussage korrekt“ BK2 -121/2004)

Aktenzeichen: BK2-93/04

Veröffentlicht am: 01.01.2004

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2); Diskriminierungen (12);

Entscheidung: Hinweis